

39. Was ist nach § 2a des Postgesetzes unter Einsammeln von Briefen zu verstehen?
 Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs (Postgesetz) vom
 28. Oktober 1871 (R.G.Bl. S. 347)
 20. Dezember 1899 (R.G.Bl. S. 716) §§ 1a. 2a.

V. Straffenat. Ur. v. 13. Oktober 1911 g. S. V 494/11.

I. Landgericht Düsseldorf.

Drei Ärzte zu R. ließen wiederholt ihre Arztrechnungen — zu meist verschlossen — im Bezirke des Ursprungsorts statt durch die Post gegen Entgelt durch den Boten S. austragen. Alle vier Personen sind wegen Verfehlung gegen § 1a des Postgesetzes angeklagt unter der Annahme, daß S. das Einsammeln von Briefen, Zeitungen und Zeitschriften im Sinne von § 2a des Ges. gewerbsmäßig betrieb. Seine in Frage kommende Tätigkeit bestand in folgendem: S. hatte als Vereinsdiener bei mehreren Vereinen den Mitgliedern die Vereinszeitschriften zu bringen; er trug zwei Zeitungen an deren Bezieher aus, nämlich das „Volksblatt“ und die „Westdeutsche Arbeiterzeitung“, ferner die nicht verschlossenen Inseratenrechnungen einer Lokalzeitung in R. und verteilte seit 1906 oder 1907 die Arztrechnungen der drei Mitangeklagten. Diese Tätigkeiten entwickelte

er nicht gleichzeitig, sondern nacheinander. Er besorgte jedes Geschäft für sich allein, indem er von dem Auftraggeber die schon gesammelten Sendungen auf einmal übernahm und alsbald zustellte, bevor er sich einem anderen Auftrag unterzog. Ein allgemeines Anerbieten, solche Sendungen entgegenzunehmen, oder eine besondere Veranstaltung, durch die es dem Publikum oder beteiligten Kreisen ermöglicht und nahegelegt worden wäre, Sendungen zur Bestellung bei H. einzuliefern, ist nicht festgestellt. Es handelt sich einzig und allein um diese einzelnen Bestellungen, von denen jede gesondert erledigt wurde, nachdem die frühere beendet war.

Das Landgericht hat das Vorliegen gewerbmäßigen Einsammelns im Sinne des Postgesetzes verneint und die Angeklagten freigesprochen. Die von der Staatsanwaltschaft eingelegte Revision ist dem Antrage des Ober-Reichsanwalts entsprechend verworfen worden aus folgenden

Gründen:

Dem Landgericht ist darin beizutreten, daß H. nicht als ein Bote erachtet werden kann, der im Sinne von § 2a des Postgesetzes das Einsammeln von Briefen, Zeitungen und Zeitschriften gewerbmäßig betreibt.

Unrichtig ist zwar die Begriffsbestimmung des Landgerichts:

„Das Einsammeln im Sinne des Gesetzes bestehe darin, daß jemand Sendungen verschiedener Absender in der Absicht entgegennehme, mehrere Sendungen dieser verschiedenen Absender auf der ganzen Beförderungstrecke oder auch nur auf einem Teile derselben gleichzeitig zu befördern oder für sie eine gemeinschaftliche Beförderungsgelegenheit auszunutzen.“

Denn wenn auch beim Einsammeln von Briefen, insbesondere beim Einsammeln von Briefen durch die Post, eine solche Absicht bei Regel ist, so hat sie doch mit dem Begriffe des Einsammelns nichts zu tun, und weder der Wortlaut noch der Zweck des Gesetzes läßt erkennen, daß nach diesem als Einsammeln nur ein solches Einsammeln betrachtet werden soll, das in der bezeichneten Absicht erfolgt. „Einsammeln“ kann vielmehr auch dann vorliegen, wenn die eingesammelten Sendungen gar nicht von dem Einsammler weiterbefördert, sondern von den Adressaten bei ihm abgeholt werden sollen, und es ist nicht anzunehmen, daß das Gesetz sich auf solche Fälle des Einsammelns

nicht erstrecken wollte (vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 44 S. 84 und Urtr. des R.G.'s vom 5. November 1909 4 D 687/09). Aus dem gleichen Grunde ist aber auch die in der Revisionsrechtsfertigung gegebene Begriffsbestimmung unrichtig. Denn auch in ihr ist für den Begriff des „Einsammelns“ entscheidendes Gewicht darauf gelegt, daß

„allgemein nach dem Abholen mehrerer Sendungen diese auf einem Bestellgang abgetragen werden ohne Rücksicht darauf, ob diese Sendungen von einem oder mehreren Absendern herrühren“.

In Wirklichkeit ist es für den Begriff des Einsammelns von Sendungen rechtlich ohne Belang, was mit ihnen nachher geschieht. Rechtsirrig ist also die Annahme, daraus, daß die übernommenen Sendungen nachher auf einem einheitlichen Bestellgang abgetragen werden, folge mit rechtlicher Notwendigkeit, daß sie „eingesammelt“ worden sind. Ob ferner und unter welchen Umständen ein „Einsammeln“ auch bei solchen Sendungen stattfinden kann, die von einem und demselben Absender ausgehen, kann hier dahingestellt bleiben.

Jedenfalls darf ein „Einsammeln“ nicht schon darin allein gefunden werden, daß ein Bote, der zum Bestellen von Sendungen verwendet werden soll, die bereits gesammelt vorliegenden Sendungen eines und desselben Absenders auf einmal zur Verteilung übernimmt, und der Bote wird auch dann nicht zum „Einsammler“, wenn er sich solcher Tätigkeit nach und nach öfter und für verschiedene Auftraggeber unterzieht. Fälle dieser Art werden weder vom allgemeinen Sprachgebrauch unter den Begriff des Einsammelns gezogen, noch entspricht ihre Einbeziehung dem Wortlaut und Zusammenhange, Sinne und Zwecke des Postgesetzes in der Fassung vom 20. Dezember 1899. Aus § 2a das. ist deutlich erkennbar, daß durch die Ausdehnung des Postzwanges auf die verschlossenen Briefe im Ortsverkehr dem „organisierten“ gewerbsmäßigen Privatpostbetrieb entgegengetreten, im übrigen aber die Briefbeförderung im Ursprungsort einer Beschränkung zugunsten der Post nicht unterworfen werden sollte (vgl. auch die Begründung zu Art. 2 III des Gesetzentwurfs von 1899, Druckf. Nr. 116 des R.T.'s 10. Leg. Per. I. Sess. 1898/99). Es soll insbesondere jedermann gestattet sein, nicht nur einen Brief, sondern auch gleichzeitig mehrere, ja viele verschlossene Briefe an verschiedene Empfänger im Ortsbezirke nicht durch die Post, sondern

durch einen Boten bestellen zu lassen, falls nur nicht dieser Bote im Dienste einer Privatbeförderungsanstalt steht oder das Einsammeln von Briefen gewerbsmäßig betreibt. Damit sollte einerseits dem Publikum eine Erleichterung belassen, anderseits der Gewerbebetrieb der gewerbsmäßigen Boten — der Dienstmänner — tunlichst geschont werden. Diese Absicht ergibt sich aus dem Zusammenhange des Gesetzes ebenso, wie sie ausdrücklich in dessen Vorarbeiten ausgesprochen ist (vgl. die Begründung a. a. D., ferner Verh. des R. I. 's a. a. D. S. 1704). Die Absicht würde aber vereitelt werden, wenn schon darin, daß ein solcher gewerbsmäßiger Bote nacheinander Aufträge zur Bestellung mehrerer Sendungen von mehreren Auftraggebern übernimmt, ein „Einsammeln“ zu erblicken wäre. Das letztere kann also nicht als Sinn des Gesetzes angenommen werden. . . .